

RS Vwgh 2004/4/28 2001/14/0022

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.04.2004

Index

23/01 Konkursordnung

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §236 Abs1;

BAO §236 Abs2;

KO §156 Abs1;

Rechtssatz

Gemäß § 156 Abs. 1 KO bewirkt der rechtskräftig bestätigte Zwangsausgleich den Erlass, also das Erlöschen der Verbindlichkeit des Gemeinschuldners. Gemäß § 236 Abs. 2 BAO finden zwar auf durch Entrichtung getilgte Abgabenschuldigkeiten die Vorschriften betreffend die Abgabennachsicht nach § 236 Abs. 1 BAO sinngemäß Anwendung, für Verbindlichkeitsteile, die auf Grund der Vorschrift des § 156 Abs. 1 KO und somit zufolge eines gesetzlich normierten Schuldbefreiungstatbestandes erloschen sind, gilt solches allerdings nicht, weil die gesetzliche Schuldbefreiung einer Entrichtung der Abgabe nicht gleichzuhalten ist. Für das Nachsichtsverfahren ist es auch ohne jede Bedeutung, ob die Einkommensteuerschuld in der Konkursmasse hätte Deckung finden können.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2001140022.X03

Im RIS seit

04.06.2004

Zuletzt aktualisiert am

22.09.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>